Zeitschrift: Schweizer Schule

Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz

Band: 8 (1922)

Heft: 36

Artikel: Wie sorgen Kantone und Gemeinden der Schweiz für des Lehrers

kranke und alte Tage? [Teil1] (Schluss folgt)

Autor: Schöbi, K.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-536034

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Wie sorgen Kantone und Gemeinden der Schweiz für des Lehrers franke und alte Tage?

Bon R. Schöbi, Lehrer, Lichtenfteig.

Bei meiner frühern Arbeit über die Besoldungsverhältnisse der schweiz. Lehrerschaft ("Schw. Schule" No. 24 v. 15. Juni If. J.) tam mir unwillfürlich ber Gedante, daß es gewiß ebenso interessant sein mußte, auch jener Seite der finanziellen Stellung des Lehrers nachzuspuren, die eine Fürsorge für ihn bedeutet in den Tagen der Krantheit, der Invalidität, im Alter und nach seinem Tode für die hinterlassenen. Denn diese Sicherheit bildet wie die Besoldung einen integrierenden Bestandteil seiner finanziellen Stellung. Sie führt bem Lehrerstande Arafte zu, die ohne diese Si= cherheit für Krantheit und Alter fich vielfach andern Berufen zuwenden würden. Es darf auch zugegeben werden, daß die Aussicht auf die Benfion, wie auch die Witwenund Waisenrenten bei einem frühen Todes= falle des Lehrers auch schon manchen Lehrer dazu bewogen hat, im Lehrerstande zu verbleiben, wenn Berlodungen aller Art jum Berufswechsel an ihn herantraten.

Es ist ohne weiteres tlar und wird zugestanden werden muffen, daß es bei den durchweg ungenügenden Lohnverhältniffen der letten Jahrzehnte der schweiz. Lehrerschaft nicht möglich war, einen Sparpfennig für kranke und alte Tage zurückzulegen, für jene Tage, von denen man sagt: sie ge= fallen mir nicht. Besonders dann nicht, wenn noch eine Schar munterer Buben und Mädchen um ben Tisch herum fagen und mit ihrem gefunden Appetit dem beforgten Bater und der Mutter geradezu Schrecken einjagten. Staat und Gemeinden ersahen seit langem die unabweisbare Pflicht, in irgend einer Weise vorzusorgen, daß ber Lehrer für die unangemeldeten Fälle von Krankheit, im Alter und seine Familie beim Todesfall gesichert war. Nur so konnte er fich mit ungeteilter Freude und Luft, ohne ängstliche Sorge ganz und gar ber Schularbeit hingeben.

Ist diese Fürsorge nun durch die Geshaltsverbesserungen der Jahre 1918/21 hinsfällig geworden? Gewiß nicht. In gar manchem Kantone wird die Erhöhung der Besoldung durch die teure Lebenshaltung von heute wettgeschlagen. Staat und Gemeinden verlangen entsprechend der höhern Besoldungsansätze auch vermehrte Steuern,

die in ihrer Summe dem Zehnten unserer Ahnen nahezu, wenn nicht ganz, gleichkommen. Da und dort sind auch die Wohnungsmieten entsprechend zestiegen. Nebenbeschäftigungen der Lehrer, besonders dann, wenn sie etwas eintrugen, mußten verschwinzden und so sind eben die Lohnverhältnisse der Lehrer doch so eingeschränkte, daß man das Jahr hindurch wohl von größern Zahslen sprechen kann, aber am Ende bei der Schlußbilanz geht es zu wie früher. Es hebt sich alles ordentlich auf und es mag der Lehrer ausatmend sagen:

Wieder ein Jahr mehr auf dem Buckel! Gott verschone mich weiterhin vor Krankheit und Invalidität. Er erhalte mich weiterhin jugendlich, frisch und ideal gesinnt. Sollte er mich aber abrusen mitten aus meiner Lehrtätigkeit heraus, dann Schulbürger: Sorget für mein Weib und meine Kinder!

Es darf dankend anerkannt werden, daß die Bestrebungen von Kanton und Gemeinden seit vielen Sahren dahinzielten, den Lehrer gegen folch tückische Schicksalsichläge zu sichern und es darf ebenso dankend vermerkt werden, daß nicht nur die Besoldun= gen, fondern auch die Ausrichtungen an Benfionen für Lehrer, Witmen und Waisen sich der Geldentwertnng der letten Jahre ziemlich angepaßt haben. Wo das noch nicht der Fall ist, zeigen sich Bestrebungen nach Revision der betr. Statuten und es ift nicht Lehrerunfreundlichkeit, sondern es find die heutigen bofen Arbeitsverhältniffe ichuld, wenn der Staat immer bor noch dringlichere Postulate gestellt murde und diese vorher zu verwirklichen hatte.

Doch zur Sache. Wir möchten vorausschicken:

1. Die Sorge von Staat und Gemeinden in Krantheitsfällen des Lehrers. Statt viel Worte hierüber zu verlieren, lassen wir eine statistische Uebersicht folgen (Tabelle A):

Was ist aus dieser Darstellung ersicht=

lich?

In jenen Kantonen, wo die Besoldung ganz vom Kanton getragen wird, ist das jeweilen auch für die Verwesergehalte der Fall. Nur in wenigen Kantonen hat auch der Lehrer einen Teil der Verweserkosten zu tragen, in den andern Fällen teilen sich

A. Lehrer=Stellvertretung in Krankheitsfällen.

Kanton	Dauer der Bertretung	Die betr. Besoldung wird getragen:		
		Staat	Gemeinde	Lehrer
Zūrich	bis auf 2 Jahre	ganz		_
Bern	nach regierungeratl. Berordnung	1/2	1/4	1/4
Luzern	nach Entscheib bes RegRates	8/4	1/4	
Uri	auf längere Zeit	1/3	1/3	1/3
Schwyz	bis 2 Mon., nachh. Bereinbarung	_	Not	
Nidwalben	nicht tantonal geordnet, ben Geme	inden überlassen	_	_
Obwalden	" " "	н п	_	_
Glarus	bis auf 1 Jahr	Gemeinde m. Staatsbeitr. (1/2)		
Bug	1— 3 Monate	1/3	1/3	1/8
	4—12	1/2	1/2	1/2
Freiburg	bei längerer Krankheit	Clamainha mit		/3
Solothurn	unbestimmte Dauer	Gemeinde mit Staatsbeitrag (Tagesentschädigung)		
Bajel-Stadt	bis auf 1 Jahr (Bikariatskasse) für längere Dauer n. Uebereink. (üblich ½ Staat, ½ Lehrer)	Nad		
Basel-Land	bis auf 2 Jahre	Gemeinde mit	Staatsbeitrag	-
Schaffhausen	bis 6 Monate	ganz		
	bon 6 Monaten bis 2 Jahre	nach Bereinbarung mit ben Oberbehörben nicht tant. geordnet, ben Gemeinden überlaffe		
Appenzell ARh.	- .	nicht tant. geor		
Appenzell JRh.	_	" " ein Borschlag 1/8: 1/3: 1/3 1908 abgelehnt		
St. Gallen	bis auf 1 Jahr	1/2	1/2	
Graubünden	unbestimmte Dauer	1/3, wenn	1/3 (2/3 eb.)	1/3 (eb.)
Aargau		ganz	_	<u> </u>
Thurgau	auf 1 Jahr	1/2	1/2	• 0 0 <u> </u>
	bis 2 Monate			
Tessin	bis 6 " (höhere Gewalt)	-	Nod	4 W
	barüber hinaus			boll .
Waabt	6 Monate 7— 9	ganz zum Teil	_	3—10 Fr. pro 6—16 Schul-
20uut	10-15 "	, m		Tag
Wallis	unbestimmte Dauer	1/2	1/2	_
	250 Tage			
Neuenburg .	Stellvertreterkasse (Staat jährl. 2 Berweser täglich Fr. 13, der	24, Gde. 24 u. & Rermelerin Er	ehrer 24 Fr.) b	ergütet bem
Genf	Section to taging of the 10, but			
O				

Kanton und Gemeinden in dieselben. Wo die Sache bis heute noch nicht geordnet ist, da sollte eine Regelung angestrebt werden. Die obige Aufstellung gibt doch gewiß eine Unterlage zu einer bezügl. Eingabe.

Auch wenn der Lehrer bei der Tragung der Berweserkosten nicht in die eigene Tasche zu langen hat, bleibt er auch dann von Kosten nicht verschont. Die Arznung, Pflege, Seils und Kurkosten belaufen sich, besonders bei längerer Krankheitsdauer, auf so besträchliche Summen, daß er gut daran tut, einer Krankenkasse beizutreten, bei der er für ein tägliches Krankengeld und die Arztstosten versichert ist. Unsere so erfreulich prosperierende kath. Lehrerkrankenkasse, wie

diesenige der kath. Lehrerinnen sei in diesem Zusammenhange gerne erwähnt. Sie haben schon in so vielen Fällen gute Dilfsdienste getan. Auch der schweiz. Lehrerverein besitzt eine solche. Der Kanton Schwyz verspflichtet seine Lehrer einer Krankenkasse bei zutreten, wobei er die Dälste und der Lehsrer die andere Dälste der Prämie übernimmt.

In verschiedenen Kantonen ist die Trasgung der Verweserkosten ganz oder zum größten Teile auf die Gemeinden abgestellt. Begreislicherweise kommt da manch eine sinanziell schwache Gemeinde in nicht geringe Verlegenheit, wenn sie zum vollen Gehalte an den erkrankten Lehrer noch den

Berweser zu entschädigen hat. Solch Unvorhergesehenes mag in einem kleinen Schultreis das forgfältig aufgestellte Budget geradezu über den Haufen werfen. In mehr oder weniger deutlicher Weise läßt man's ben franken Lehrer merken, wie unangenehm das ift, wie man sich seinetwegen in Rosten sturze und diese Ertenntnis, also die Rudficht auf die Gemeindefinanzen hat schon den einen und andern Lehrer dazu bewogen, vorzeitig seine Schularbeit wieder aufzunehmen zu seinem und seiner Familie größtem Schaden. Oder es hat dieses Drängen da und dort auch schon zu voreiligen Benfionierungegesuchen Veranlassung gege= ben. Bare in folchen Kantonen eine Berweserkasse ba, wie z. B. in Basel-Stadt und Neuenburg, in welche ber Staat, die Bemeinden und auch die Lehrer ihre regel= mäßigen Ginzahlungen machten und eintretendenfalls hätte bann diese Raffe ohne Widerrede die Bermefertoften zu beftreiten, so ware der Lehrer viel freier und könnte unangerempelt seine Krankheit zur Ausheilung bringen.

2. Die Hauptsorgen von Staat und Gemeinden aber waren seit Jahren und Jahr= zehnten der Penfionierung der im Schuldienst ergrauten oder invalid gewordenen Lehrkräfte, ihren Witwen und Waisen zugeteilt. Die große Bahl nötigte dazu, nicht von Fall zu handeln, sondern spezielle Raffen zu gründen und Statuten aufzustellen, welche die Jahresbeiträge und Auszahlungen, Ein= und Austritte regelten und für alle gefundheitlich normalen Lehrkräfte ein Obligatorium vorschrieben. Einzelne Raffen find schon fehr So datiert die bernische aus dem Jahre 1818, die luzernische von 1835. An= bere, es ist das aus den Statuten nicht ersichtlich, dürften vielleicht nabezu so alt fein. Die solothurnische fußt auf althistori= schem Boden, auf der "Roth"-Stiftung, die aargauische erhielt ihren Grundstock bei der Klösteraushebung, im Kanton St. Gallen bestanden ursprünglich zwei konfessionell getrennte Rassen nebeneinander, eine evan= gelische seit 1821, eine katholische seit 1854, eine dritte, neutrale, murde gegründet, die in der Folge die beiden andern in sich auf= nahm. Die Lehrerkasse in Schwyz erhält alljährlich willkommene Zuschüsse aus einem "Jüt"schen Fonde. Schaffhausen besitzt einen Legatenfond, der durch verschiedene Bergabungen zustande gekommen ist und der Speisung der Witwen= und Waisenkasse dient.

Gar keine Pensionskasse ober etwa eine ähnliche Institution hat der Kanton Uri. Er ist wirklich der einzige neben den 24 Brüdern, was unsern Freunden in Uri wohl auch etwas zu denken geben wird.

Auf einem mehr oder weniger großen Grundkapital arbeiteten fich die Benfionsfassen vorwärts, da und dort sind es spe= zielle Witmen- und Baifenstiftungen, ba der Kanton die Alters- und Invalidenpensionen für die Lehrer aus Staatsmitteln bestreitet. Sie wurden in der Folge weiter gespiesen durch die Beitrage der Rantone, der Gemeinden und der teilhabenden Leh-Die seit Jahren zur Abgabe gelangende Bundessubvention hat manche Raffe um einen schönen Ruck vorwärts gebracht, denn fast überall bewarben sich die Lehrer auch um einen Teil derselben zur jährlichen Beitragsleiftung. Sonst aber entwickelten sich die Raffen stetig vorwärts, langsam, aber sicher. Wir waren eben nicht fo glücklich, wie die Großbanken in den Rriegsiah= ren, die jeweilen halbe und ganze Millionen für Pensionszwecke für ihre Angestellten aus ihren Reingewinnen ausschütten konnten.

Gine jede Pensionstaffe hat ihre Geschichte. Da und dort hat sie ein Freund der Hiftorie verarbeitet, wie z. B. Herr Lehrer Dietrich die ft. gall. im X. Jahrbuche des R. L. V. In andern Kantonen sind vielleicht ähnliche Arbeiten erschienen, oder sie warten erst noch auf den Verfasser. Wohl bei jeder Kasse wechselt die Situation. Auf schädigende Räubereien auf die Kasse folgen versicherungstechnische Ueberprüfun= gen, Aufdeckung eines Fehlbetrages im Deckungskapital, Erhöhung der Beitrags. leiftungen zur Berhütung ähnlicher Fehl= griffe, Anordnung periodischer, versicherungs= technischer Ueberprüfungen. Die Bermehr= ung der Zuflußmittel erzeugte hohe Jahres= porschläge, die im umgekehrten Verhaltniffe standen zu den geringen Pensionen, darob ungläubige Gesichter bei den Bersicherten, Zweifel in die Sicherheit der Berechnungen des Deckungsverfahrens, der Absterbeziffern. Rufe nach dem Umlege- statt des Deckungs= versahrens und wie die Dinge sonst noch heißen.

In fast allen Kassen wird zur technischen Grundlage das Deckungsversaheren angewendet, d. h. jeder Teilhaber zahlt seine jährlichen Beiträge in einen Fond, der stets in einer solchen Höhe erhalten

werden muß, damit er hinreicht, um den versicherten Lehrern, Witwen und Kindern bei einer mittleren Lebensdauer eine entsprechende, festgesetzte Pension zu ermöglischen. Erreicht der Fond diese Höhe nicht, so muß durch vermehrte Mittel der Mansgel im Fond im Laufe der Jahre zum Verschwinden gebracht werden. Periodische lleberprüfungen nach je 5 oder 10 Jahren berichten über den Stand der Kassen.

Ein reines Umlageverfahren, wo die jährlich einlaufenden Mittel sofort auch zur Verteilung kommen, wie dies früher bei den Franken-Sterbevereinen der Fall war, existiert nirgends für die Pensions-kassen, hingegen sind es doch 3 Kantone, Schwyz, Glarus und Thurgau, wo zum Teil Umlage- und Deckungsversahren zur Anwendung kommen.

Schwyz bringt jährlich unter die Bezüger zur Verteilung: Den Jahreszins des Kapitalvermögens, die festgesetzte Quote der Bundessubvention, die Pälfte der kantonasien Beiträge und der Jützischen Stiftung und 1/4 der Mitgliederbeiträge. Die Bezugssteile, die aber nicht über Fr. 30 gehen dürfen — der Ueberschuß wandert in den Fond — sind in solgender Weise geordnet:

Lehrer, die mit 65 Altersjahren in den Ruhestand treten: 20 Teile = Fr. 600.

Lehrer, die nach 65 Altersjahren aktiv bleiben: 10 Teile = Fr. 300.

Invalide Lehrer nach mindestens 15 jährigem Dienste: 20 Teile = Fr. 600.

Lehrer, die vorher invalid werden: 10 bis 20 Teile = Fr. 300-600.

Lehrerswitwe 15 Teile — Fr. 450. Die vaterlose Waise 3 Teile (Maximum

20 Teile für mehr als 1 Waise).

Doppelwaise 5—max 20 Teile = Fr. 150-600.

Auf 1932 soll eine versicherungstechnische Berechnung dartun, ob es nicht dannzumal möglich sein würde, ganz zum Deckungssystem überzugehen.

In Glarus besteht eine Lehrer-, Alters-, Witwen- und Waisenkasse, die in ähnlicher Weise vorgeht: Die Hälfte der Jahreseingänge werden an den Fond gelegt, die andere Hälste verteilt, wobei ein Zugsteil heute Fr. 25 ausmacht:

Sin zugberechtigtes Mitglied (Lehrer nach erfülltem 60. Altersjahr) 20 Teile = Fr. 500.

Witwe ohne Kinder unter 18 Jahren 15 Teile = Fr. 375.

Witwe mit 1-5 und mehr Kindern 20-36 Teile = Fr. 500-900.

1-5 Doppelweisen 12-30 Teile = Fr. 300-750.

Thurgau ist erst seit 1920 zum teil= weisen Umlageverfahren übergegangen, spe= ziell aus bem Grunde, um die Benfionen für die heutigen und zufünftigen Benfionare zeitgemäß erhöhen zu können. Das Bermögen der thurgauischen Lehrerstiftung teilt sich in einen Rentenfond, der alle Witwen-, Invaliden- und Altersrenten bestrei= tet und dessen Einnahmen aus 31/2 % Fond= ginsen und den Ginfäufen der neu entstehenden Renten besteht und dem Betriebs= fond, der aus dem gesamten Vermögen besteht, abzüglich dem eben genannten Rentenfond. Seine Ginnahmen find die Beitrage von Staat und Bund, der Mitglieder und Gemeinden, Nachzahlungen, Legate, Zinsen; seine Ausgaben die an den Renten= fond zu leistenden Zahlungen für die Renteneinkäufe für die Witwen-, Alters., Invaliden= und Baisenrenten, die temporaren Erhöhungen der schon vor 1920 Benfionier= ten, Unterstützungen in Notfällen, Bermal= tungstoften 2c.

Um richtigsten scheinen mir die Bensionsverhältnisse dort geregelt zu sein, wo sich die Ruhegehalte, die Renten an die Witwen und Waisen in einem gewissen Berhältnisse zur Aktivbesoldung des Lehrers verhalten. Steigt diefe, mas ja bei ber fortschreitenden Teuerung der Kriegsjahre der Fall war, vermehrt sich automatisch auch der Ruhegehalt - tritt infolge der sinkenden Lebensmittelpreise ein Lohnabbau ein, folgt ihm rudwärtsschreitend auch die Pension. Wo das der Fall war, konnte sich ein Lehrer leichter dazu entschließen, vom Aftivdienst in den Rubestand zu treten. Wo die Pension aber unabhängig von der Besoldung normiert war, wie 3. B. in St. Gallen, flafften die beiden Riffern: Aktivgehalt und Pension mehr und mehr auseinander. Wer noch einigermaßen auf den Beinen war und nicht auf allen Bieren friechen mußte, blieb aktiv, nicht grad zum Borteil der Schule, ficher aber der Benfionstaffe. Bei der staatl. Rechnung aber läßt sich leicht die Entdeckung machen, daß der budgetierte Posten für Dienstalters= zulagen nicht reicht, weil alte Kräfte ben Jungen keinen Plat machten. Die lettern blieben arbeitslos und die notwendige Er-

Die Revision der Pensionskassen, wenn

neuerung des Lehrkörpers blieb aus.

sie nicht in Verbindung mit der Besoldung erfolgen konnte, stieß da und dort auf Schwiesrigkeiten. Man war zu sehr schon an der Regelung der Besoldungsverhältnisse engasgiert und dann fehlten für anderes die Mittel. Die Revision blieb darum da und dort auf halbem Wege stecken, in St. Gallen, Außerrhoden und andern Orten. Deshalb ergeben sich auch in den Pensionen, nicht bloß wie ich früher dargelegt, in den Besoldungen, so große Differenzen. Ich nehme zum Vergleiche die Alterspension für Prismarlehrer.

4 Kantone stehen unter Fr. 1000 (Uri = 0, Schwyz, Obwalden und Wallis).

10 zwischen 1000 - 2000 Fr. (Nidwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Schaffhausen, beide Appenzell, St. Gallen, Graubünden und Tessin).

4 zwischen 2000—3000 Fr. (Luzern, Ba-

selland, Thurgau und Neuenburg).

4 zwischen 3000—4000 Fr. (Zürich, Bern, Solothurn und Genf).

Weitere 3 Kantone gehen über Fr. 4000

(Basel=Stadt, Aargau und Waadt).

Nicht so sehr wie die Alterspensionen differieren die Altersjahre, in welchen es den Lehrern gestattet ist, aus Gründen des Alters zurückzutreten. In 11 Kantonen ist es das 60. Altersjahr oder entsprechend das 40. Dienstjahr (Thurgau 62), in einigen Kantonen genügen 35 Dienstjahre, Zugschreibt vorsichtig "bei hohem Alter". Einzelne Kantone machen den Kücktritt im 65. (Neuenburg) oder 70. Altersjahre (Zürich, Waadt) zur Pflicht. Im Thurgau, Schaffshausen und in St. Gallen kann die Lehrerin früher zurücktreten als der Lehrer (im 60. statt 62. resp. 65.).

Wer im Kanton Wallis länger als 35 Dienstjahre amtet, erhält 1/4 der Pension als Zuschuß zum Gehalte. (Schluß folgt)

Zur Schriftfrage.

Bon B. Sur, Tobel.

Ueberraschend groß scheint die Zahl der Antiqua-Anhänger zu werden. Ob aus Ueberzeugung oder bloßer Modeschwärmerei? Wie viel schaut heraus? Wie heißt der Refrain des Streitliedes? Immer wieder betont man die Schulschrift. Gehört nun nicht aber auch bes Lehrers Schrift an der Wandtafel hiezu? Oder ist diese frei von Mängeln? Ift es nicht auffallend zu sehen, wie hier und dort Tafeln voll "ftiggiert" - werden? Fehlt nicht ba und dort Konsequenz gegenüber Schüler? Berlangen wir nicht vom Schüler eine "saubere, gut leserliche" Schrift? Haffen wir es nicht, bei den Korrekturen immer wieder den gleichen Schnörkeln zu begegnen? Wie viel Mühe verwenden wir oft auf fog. Reinschriften. Beim Schüler laffen wir also nichts durchschlüpfen, was nach Gleichgültigkeit riecht. Und wir Lehrer? Wie ist unsere Bandtafelschrift? Bugege= ben, vieles hat Eile, damit man vorwärts kommt. Wer schreibt uns aber das Tempo vor, Lehrplan, Laune oder Strebertum? Soll der Schüler ein an der Wandtafel geschriebenes Wort festhalten, so muß es auch mustergültig fixiert werden. hierzu die deutsche Kurrentschrift oder Antiqua besser geeignet für Kreideschrift? Ich bediene mich seit Jahren mit der deutichen Rurrentschrift. Erstlich scheint mir,

der senkrechten Lage der Schriftsläche entsprechend, die eckige Spisschrift besser in der Hann also wieder frisch anseken und den Niederdruck präzis formen. Damit soll nicht gesagt sein, dies wäre weniger möglich mit Antiquaschrift. (Ganz gewiß. D. Sch.) Weitere Gelegenheit hierin geben etwa Ueberschriften, Fremdswörter. Sodann bleibt dem Schreibunterricht der Oberstufe Spielraum genug für die Antiqua. (Am besten ist es, wenn sich der Lehrer an der Wandtasel und bei Korrekturen derselben Schrift bedient, die auch der Schüler anwenden muß. D. Sch.)

Es ist und bleibt Sache der Konsequenz, seine Wandtaselschrift zur Musterschrift oder zur bloßen mechanischen Schnellschrift zu stempeln. Lettere wird ja doch "meistens" im Rechenunterricht bei ber Einführung einer neuer Operation und etwa im Ropf= rechnen verwendet, und es ist gerade dort unsere erste Pflicht, auf saubere, regelmäßige Ziffern selbst zu achten, falls wir dies wiederum von unsern Schülern verlangen. Eine Frage hiezu noch: Führe ich die "beste" oder etwa "ganz" billige Balutaware als Rreidematerial in meiner Schule? Laß dir gesagt sein, die Tafelfläche gang trodnen zu lassen, ehe du wieder darauf erakt mit zarten Auf= und fräftigen Riederstrichen beginnen kannst (Ueber das Rapitel Schul-